

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den „Verein zur Förderung der musikalischen Ausbildung in Friedberg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die musikalische Ausbildung in Friedberg ideell und materiell zu unterstützen. Das Alter der Förderungsempfänger ist auf 25 Jahre begrenzt. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Vereinszweck ist im Einzelnen:

- Förderung von Ensembles (Auftritte, Unterricht, Konzertreisen, Workshops usw.)
- Veranstaltung und Unterstützung öffentlicher Schülervorspiele
- Durchführung von Musikwettbewerben (Unterstützung bei der Organisation, Auslobung von Preisen)
- Veranstaltung von Benefizkonzerten
- Förderung des Unterrichts von Begabten bei Bedürftigkeit
- Förderung von Teilnehmern regionaler und überregionaler Musikwettbewerbe (Jugend musiziert etc.)
- Anschaffung und Verleih von Musikinstrumenten

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der musikalischen Ausbildung in Friedberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei. Jur. Personen. Ein Mitglied kann ferner, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, aus wichtigem Grund, ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat, unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung, in der Regel durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden/Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Und bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden soll mittels Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen. Offene Abstimmung ist auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung der Versammlung zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 11 Verwendung der Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders entsprechend dieser Satzung verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer 4-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann nicht über die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In diesem Fall ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die das Vermögen für die musikalische Ausbildung in Friedberg zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 05.05.1993 einstimmig beschlossen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Aichach eingetragen werden.

Friedberg, 05.05.1993

1. Änderung

Friedberg, 23.04.2004/14.04.2005